

Inhaltsübersicht

1	Baumaßnahmen, Bauunterlagen.....	1
2	Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben.....	1
3	Bereitstellung der Unterlagen	2
4	Gesetzliche Sperre	2
5	Zuwendungen.....	2

1 Baumaßnahmen, Bauunterlagen

- 1.1 Zu den Baumaßnahmen gehören alle Maßnahmen, die nach dem Gruppierungsplan der Hauptgruppe 7 zuzuordnen sind.
- 1.2 Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Bauunterlagen werden durch die Geschäftsanweisung Bau für den Staatlichen Hochbau des Landes Hessen (GABau), durch die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Verwaltungsvorschriften für Baumaßnahmen des Landes getroffen. Entsprechendes gilt für Einrichtungen (Geräteerausstattung), die nach dem Gruppierungsplan der Hauptgruppe 8 zuzuordnen sind. Zu den Bauunterlagen gehören auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den VV zu § 7 LHO.
- 1.3 Ausgaben für Baumaßnahmen sind grundsätzlich einzeln zu veranschlagen (Hinweis auf § 17 und die VV dazu).

2 Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben

- 2.1 Größere Beschaffungen sind Anschaffungen von Sachen, die die in den Richtlinien des Ministeriums für Finanzen über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) festgelegte Wertgrenzen überschreiten und die nach dem Gruppierungsplan der Hauptgruppe 8 zuzuordnen sind.
- 2.2 Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben, die die in den Richtlinien des Ministeriums für Finanzen über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) festgelegte Wertgrenzen überschreiten und der zweckgerichteten Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technischer oder wirtschaftlicher Art dienen, um zu neuen Systemen, Verfahren, Stoffen, Gegenständen und Geräten zu gelangen (Neuentwicklung) oder um vorhandene zu verbessern (Weiterentwicklung); hierzu zählen auch

Forschungsvorhaben, die der Erreichung des Entwicklungszieles dienen, sowie der Erprobung.

- 2.3 Die Unterlagen müssen eine Beschreibung des Gegenstandes oder eine Erläuterung des Vorhabens (gegebenenfalls mit Plänen und Skizzen), einen Zeitplan, eine Darlegung der Notwendigkeit der Beschaffung oder Entwicklung, eine Schätzung der Kosten und Folgekosten und eine Darlegung der Finanzierung enthalten. Zu den Unterlagen gehört auch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach den VV zu § 7 LHO.

3 Bereitstellung der Unterlagen

Die Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans dem Ministerium der Finanzen vorliegen, soweit es nicht darauf verzichtet.

4 Gesetzliche Sperre

Für die Sperre nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ist ein Sperrvermerk nicht auszubringen.

5 Zuwendungen

Bei einzeln veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen gilt Nr. 3.3 zu § 23.